

Kollektiven und Betriebsabteilungen, zeigen sich in ihrer Mitarbeit in Kontrollgruppen, als gewählte Mitglieder der Konfliktkommissionen, in den gewerkschaftlichen Rechtskommissionen und bei Rechtsberatungen, im Sicherheitsaktiv bis hin zu publizistischer Tätigkeit in der Betriebszeitung und zu offensivem Auftreten in Auseinandersetzungen um Gesetzlichkeit, Ordnung und Disziplin.

Im VEB Metalleichtbaukombinat in Ruhland geht es in allen Kollektiven darum, unfallfrei zu arbeiten und alles aufzudecken, was es an Unordnung, Rechtsverletzungen, Disziplin verstoßen, Nachlässigkeiten und Leichtsinn gibt. Diese Feststellungen werden gründlich ausgewertet, um die Ursachen dieser Erscheinungen auszuräumen. Dieses beharrliche und erfolgreiche Ringen um die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit geht einher mit einer gezielten, systematischen Rechtserläuterung. Einen festen Platz hat dabei die monatlich zweimal erscheinende Betriebszeitung „Segment“ mit ihrer ständigen Rechtsecke, in der die ehrenamtliche Redaktion Rechtsfragen planmäßig erläutert. In dieser ehrenamtlichen Redaktion arbeitet ein Schöffe ständig mit. Mehrere Schöffen sind Autoren der verschiedensten Beiträge.

Im VEB Schwermaschinenbau Lauchhammer bestehen mehrere Kontrollgruppen, in denen Schöffen aktiv mitwirken, die nach der Arbeitszeit ehrenamtlich tätig werden, um Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu erhöhen und dabei festgestellte Unzulänglichkeiten gemeinsam mit verantwortlichen Leitern zu beseitigen.

Die Formen, in denen Schöffen und Schöffenkollektive zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit mitwirken, können und sollen in keiner Weise reglementiert werden. Die Praxis zeigt immer wieder, daß eine hohe Effektivität der Maßnahmen zur Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit mit den unterschiedlichsten Methoden erreicht werden kann. Entscheidend ist, daß sich alle Aktivitäten der Schöffen sinnvoll und zielgerichtet in die einheitliche Leitung dieser Bewegung einordnen. Dabei ist immer das kommunistische Anliegen bei dieser schwierigen, sich oft wiederholenden Kleinarbeit zu erkennen, das Lenin schon im Jahre 1919 auf die berühmte Formel brachte: „Der Kommunismus beginnt dort, wo *einfache Arbeiter* in selbstloser Weise ... sich Sorgen machen... um den Schutz *eines jeden Puds Getreide, Kohle, Eisen* und anderer Produkte, die nicht den Arbeitenden persönlich und nicht den ihnen „Nahestehenden“ zugute kommen, sondern „Fernstehenden“, d. h. der ganzen Gesellschaft in ihrer Gesamtheit...“ 75/

#### **Richterliche Tätigkeit der Schöffen im Dienste der weiteren Vervollkommnung der Rechtspflege**

Die Mitwirkung der Schöffen an gerichtlichen Verhandlungen in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen ist eine außerordentlich wichtige Tätigkeit. Aber jedem Gerichtsverfahren folgen Maßnahmen und Festlegungen, bei denen die Erfahrungen der Schöffen ebenfalls wichtig sind. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen darum ausdrücklich vor, daß die Schöffen als vom Volke gewählte, gleichberechtigte Richter z. B. in Strafverfahren nicht nur an der Urteilsfindung mitwirken. Sie sollen darüber hinaus auch über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verant-

wortlichkeit mitentscheiden, in den Betrieben und Wohngebieten an der Auswertung von Strafverfahren teilnehmen, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten überwinden helfen und zur Beachtung von Gerichtskritiken beitragen. Auch die kollektive Erziehung von straffällig gewordenen Bürgern und die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener ist von ihnen zu unterstützen (§ 52 StPO).

Einer der Grundgedanken der in letzter Zeit vorgenommenen Änderungen des Strafrechts besteht darin, die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug so zu verstärken, daß ein erzieherischer Erfolg und eine dauerhafte rückfallverhindernde Wirkung gewährleistet wird. Es liegt auf der Hand, daß hierbei die Schöffen eine ganz hervorragende Arbeit leisten können und, wie sich im letzten Jahr gezeigt hat, auch geleistet haben.

Bewährungsverurteilungen sind nur sinnvoll, wenn der Verurteilte durch die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zeigen kann, daß er das Vertrauen, das Staat und Gesellschaft ihm entgegenbringen, auch rechtfertigt. Mit den neuen Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung (§ 33 Abs. 3 und 4 StGB) ist die Kontrolle des Bewährungsprozesses ein wesentlicher Faktor der Wirksamkeit dieser Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geworden. Was liegt näher, als gerade die Kräfte noch unmittelbarer an die Kontrolle heranzuführen und für Rat und Hilfe gegenüber dem Verurteilten einzusetzen, die im Betrieb mit Fragen der Vorbeugung von Straftaten, der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit am engsten befaßt sind?

Es gibt, besonders aus der Zeit seit der zentralen Schöffenkonzferenz, eine Fülle von Beispielen dafür, daß Schöffen hierbei Hervorragendes geleistet und nachhaltige Erfolge bei den ihnen anvertrauten ehemaligen Rechtsverletzern erzielt haben. Die Schöffen können vielfach auf Grund ihrer lokalen und betrieblichen Kenntnisse konkreter auf die Erfüllung von Verpflichtungen Bewährungsverurteilter Einfluß nehmen, als dies dem Richter möglich ist. Die Erfahrungen bestätigen, daß die Bewährungskontrolle und Wiedereingliederungsbetreuung in noch größerem Umfange als bisher in die Hände bewährter Schöffen gelegt werden kann. Das ermöglicht es den Richtern, ihre Kraft auf die wenigen besonders schwierigen Wiedereingliederungsfälle zu konzentrieren, um sie mit den Schöffen gemeinsam zu lösen.

Der Verurteilte muß erkennen, daß Richter, Schöffen und das Arbeitskollektiv eine Einheit bilden, die seinen Bewährungsprozeß fördern und zum guten Ende führen wollen, aber auch konsequent und sich darin einig sind, streng zu kontrollieren sowie keinerlei Abstriche vom Bewährungsprogramm zuzulassen. Auf diese Weise wird mehr und mehr Werkträgern klar, daß die Kraft unserer Gesellschaft durchaus in der Lage ist, Menschen, die das Gesetz verletzt haben, ohne eine Freiheitsstrafe wieder auf den rechten Weg zu bringen.

Wir gehen davon aus, daß die sozialistische Rechtspflege in steigendem Maße durch Schöffentätigkeit geprägt wird. Das gilt für den Schöffeneinsatz bei Gericht, aber auch für das Wirken der Schöffen am Arbeitsplatz. § 85 Abs. 2 ZPO schreibt z. B. vor, daß Betriebe die Hilfe der Schöffen in Anspruch nehmen sollen, wenn sie davon Kenntnis erhalten, daß bei ihnen beschäftigte Werkträgern vollstreckbare Verpflichtungen